

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fremdausbildung in  
Ausbildungsk Kooperationen und in Verbänden sowie zur Förderung des externen  
Ausbildungsmanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds**

**RdErl. des MW vom 18.12. 2008 – 53-873-10  
(MBI. LSA Nr. 47/2008 S. 893)**

**Bezug:**

RdErl. des MW vom 9.7.2007 (MBI. LSA S.556)

**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21.12.2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12) sowie auf der Grundlage des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2007 – 2013 nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246), sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.1.2008, MBI. LSA S. 116) Zuwendungen zur Durchführung der Berufsausbildung für folgende Zwecke:

- a) Schaffung von Ausbildungsplätzen und Verbesserung der Ausbildungsqualität durch teilweise Vermittlung der Ausbildungsinhalte durch Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen oder in Ausbildungsverbänden.

Die Fremdausbildung kann unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.3.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246), auch im Ausland stattfinden.

- b) Verbesserung der beruflichen Kompetenzen des Fachkräftenachwuchses durch Vermittlung von berufsbezogenen Zusatzqualifikationen und Fremdsprachenkenntnissen in ergänzenden Lehrgängen.

- c) Beratung und Unterstützung kleiner Unternehmen bei der Planung und Durchführung der Berufsausbildung durch externe Ausbildungsmanager und –coaches.

Ziel ist es, das Angebot an betrieblichen Berufsausbildungsstellen in Sachsen-Anhalt zu erhöhen und die Unternehmen durch die Beratung und Betreuung in die Lage zu versetzen, eigenständig auszubilden und die Ausbildungsqualität zu erhöhen.

- 1.2 Die Zuwendung ist dazu bestimmt, die durch die Fremdausbildung, die Zusatzqualifikationen sowie die Inanspruchnahme von externen Ausbildungsmanagern verursachten zusätzlichen Ausgaben des Ausbildungsverhältnisses herabzusetzen.

- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Es entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

In der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 zählt das Land Sachsen-Anhalt insgesamt zum Förderzielgebiet Konvergenz, wobei die Region Halle (ehemaliger Regierungsbezirk Halle) eine Phasing-out-Region darstellt. Für die Phasing-out-Region Halle und das übrige Zielgebiet Konvergenz sind unterschiedliche Förderintensitäten vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien festgelegten einheitlichen Fördersätze je Förderfall ist es möglich, dass Zuwendungen nach diesen Richtlinien in der Phasing-out-Region Halle nach Ausschöpfung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nicht über die gesamte Strukturfondsperiode gewährt werden können und die Förderung somit zu einem früheren Zeitpunkt enden kann, als im übrigen Land Sachsen-Anhalt.

Insoweit besteht kein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung von Antragstellenden aus den verschiedenen Förderregionen.

- 1.4 Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. EU Nr. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) gewährt.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Die Zuwendungen können für betriebliche Ausbildungsverhältnisse gewährt werden, wenn

- a) zur Schaffung des Ausbildungsplatzes oder
- b) zur Verbesserung der Ausbildungsqualität

vorgeschriebene Ausbildungsinhalte im Rahmen der Fremdausbildung in Kooperation oder im Verbund mit einem anderen Ausbildungsbetrieb, Bildungsträger, Leitbetrieb oder Ausbildungsverein vermittelt werden.

- 2.2 Darüber hinaus können Zuwendungen für Zusatzqualifikationen gewährt werden, wenn Auszubildende ausbildungsbegleitend an ergänzenden berufsbezogenen Lehrgängen und an Seminaren zur Vermittlung und Verbesserung von Fremdsprachenkenntnissen teilnehmen.
- 2.3 Zuwendungen können auch gewährt werden, wenn das Ausbildungsunternehmen für Planung, Durchführung und Management der Berufsausbildung Beratungs- und Coachingleistungen sachverständiger Dritter in Anspruch nimmt (externes Ausbildungsmanagement).
- 2.4 Die Berufsausbildung muss in einem Ausbildungsberuf durchgeführt werden, der
- a) nach § 4 Abs. 1 BBiG staatlich anerkannt ist oder zu den Gewerken der Anlage A der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.9.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246), gehört;
  - b) nach § 104 BBiG als Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 BBiG gilt;
  - c) nach § 6 BBiG oder § 27 der Handwerksordnung zugelassen ist;
  - d) in der Seeschifffahrt auf Grund der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12.4.1994 (BGBl. I S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 520 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), geregelt ist;
  - e) nach §§ 64 bis 66 BBiG oder §§ 42 k bis 42 m der Handwerksordnung geregelt ist.  
Die Förderung einer Berufsausbildung nach Buchst. e erfolgt nur, wenn die zuständige Agentur für Arbeit festgestellt hat, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind private Unternehmen in Sachsen-Anhalt, die die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 erfüllen.

3.2 Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Beratungs- und Coachingleistungen des externen Ausbildungsmanagements können an kleine Unternehmen gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gewährt werden, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.

3.3 Nicht förderfähig sind

- a) öffentlich-rechtliche Unternehmen oder Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, es sei denn, die öffentliche Beteiligung resultiert aus anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes,

- b) Unternehmen des Bank- und Versicherungsgewerbes mit mehr als 20 sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern im Gesamtunternehmen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **4.1 Allgemeine Voraussetzungen**

- 4.1.1 Der Vertrag über die Berufsausbildung muss bei Beginn der Berufsausbildung abgeschlossen und schriftlich niedergelegt sein.

Im Berufsausbildungsvertrag ist die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung einschließlich der Zeiten der Fremdausbildung schriftlich niederzulegen.

Die Teilnahme an Zusatzqualifikationen und Fremdsprachenausbildung kann unabhängig von Satz 1 auch nachträglich zwischen dem Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden vereinbart werden.

- 4.1.2 Die Berufsausbildung muss bis zum 31. 12. des Kalenderjahres, in dem der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde, tatsächlich beginnen.

- 4.1.3 Die Berufsausbildung muss am Sitz oder in der Betriebsstätte des Unternehmens in Sachsen-Anhalt erfolgen. Es werden nur Auszubildende gefördert, die zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 4.1.4 Der Berufsausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BBiG, § 28 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung) bei der zuständigen Stelle eingetragen sein und über das Ende der Probezeit hinaus fortbestehen.  
Die zuständige Stelle muss bestätigt haben, dass der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist.

Bei Ausbildungsverträgen im Rahmen dualer Studiengänge, die von der zuständigen Stelle nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden, entfällt das Erfordernis der Eintragungsbestätigung.

- 4.1.5 Kurse im Rahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk werden nicht gefördert.

- 4.1.6 Für die Förderung ist es unerheblich, ob das Berufsausbildungsverhältnis zur Aufnahme oder zur Fortführung der beruflichen Erstausbildung begründet wird.

4.1.7 Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, die bereits einen staatlich anerkannten Berufsabschluss erworben haben oder über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder über die Fachhochschulreife verfügen, werden grundsätzlich nicht gefördert.

Für Jugendliche mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife kann eine Förderung der Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen oder Verbänden jedoch erfolgen, wenn das Berufsausbildungsverhältnis im Zusammenhang mit einem dualen Studiengang (Kombination von dualer Berufsausbildung und Fachhochschulstudium) abgeschlossen wurde.

Eine Förderung von Absolventen einer Berufsfachschule kann erfolgen, wenn die an der Berufsfachschule erlangte berufliche Vorbildung gemäß § 7 BBiG oder § 27 a der Handwerksordnung mit mindestens einem Jahr auf die Ausbildungszeit im neu begründeten Ausbildungsverhältnis angerechnet oder die Ausbildung gemäß § 8 Absatz 1 BBiG oder § 27 b der Handwerksordnung um mindestens ein Jahr abgekürzt wird.

4.1.8 Förderleistungen des Bundes, die Zuschüssen nach diesen Richtlinien entsprechen oder ihnen vergleichbar sind, haben Vorrang. Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt in diesen Fällen nicht.

## **4.2 Spezielle Voraussetzungen für die Förderung der Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen oder Verbänden**

4.2.1 Die zuständige Stelle (Kammer) muss bestätigt haben, dass

- a) die Inhalte der Fremdausbildung nach den Ausbildungsordnungen vorgeschrieben sind,
- b) die Fremdausbildung erfolgt, weil der Ausbildungsbetrieb diese Inhalte nicht vermitteln kann (zur Schaffung von Ausbildungsplätzen),
- c) durch die Fremdausbildung eine deutliche Verbesserung der Ausbildungsqualität in Bezug auf die vorgeschriebenen Inhalte der Ausbildungsordnung erreicht wird,
- d) der Partnerbetrieb oder der Bildungsträger oder die Bildungsstätte zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignet ist oder
- e) die Inhalte der Fremdausbildung nicht Bestandteil der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk sind.

Findet die Fremdausbildung im Rahmen eines dualen Studienganges statt, so ist die Bestätigung der zuständigen Stelle nicht erforderlich, wenn die Fremdausbildung nach Ausbildungsinhalten und Ausbildungsort im Studien- und Ausbildungsplan der Hochschule verbindlich vorgesehen ist.

4.2.2 Die Fremdausbildungswochen sind innerhalb der in den Ausbildungsordnungen festgelegten Regelausbildungszeit in einem Partnerbetrieb oder bei einem Bildungsträger, einer überbetrieblichen Bildungsstätte, einem Leitbetrieb oder Ausbildungsverein durchzuführen.

4.2.3 Die Fremdausbildung kann wochenweise aufgeteilt sein (Fremdausbildungsteile). Die Entsendung zu einem Kooperations- oder Verbundpartner soll als Ausbildungsblock nicht kürzer als eine Woche und nicht länger als sechs Wochen dauern.

Wird die Fremdausbildung im Ausland durchgeführt, soll der Auslandsaufenthalt mindestens einen Monat dauern.

4.2.4 Bei Ausbildungsverhältnissen im Zusammenhang mit dualen Studiengängen gelten die Studien- oder Präsenzzeiten an der Hochschule nicht als Verbundausbildungszeiten.

4.2.5 Eine Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass kein Anspruch auf Erstattung der Ausbildungskosten im Sozialkassen- oder sonstigen Umlageverfahren nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen besteht.

4.2.6 Die Förderung von Fremdausbildungszeiten im Ausland setzt die Bestätigung der zuständigen Kammer voraus, dass die im Ausland zurückgelegten Ausbildungszeiten anerkannt werden.

### **4.3 Spezielle Voraussetzungen für die Förderung von Zusatzqualifikationen**

4.3.1 Förderfähig sind nur Ausbildungsinhalte, die während der Erstausbildung zusätzlich zu den Inhalten der für den jeweiligen Ausbildungsberuf gültigen Ausbildungsordnungen vermittelt werden. Dies ist durch die zuständige Stelle zu bestätigen.

Für Fremdsprachenkurse ist eine Bestätigung der Zusätzlichkeit der Lehrgangsinhalte nicht erforderlich.

4.3.2 Förderfähig sind insbesondere Lehrgänge mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- a) berufsspezifische und berufsübergreifende Spezialisierungen,
- b) IT-Kompetenzen,
- c) Fremdsprachen,
- d) volks- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

Zusatzqualifikationen sind nur dann förderfähig, wenn sie Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind und es sich somit um allgemeine Ausbildungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 38 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 handelt.

- 4.3.3 Es werden nur Lehrgänge gefördert, die bei Bildungsträgern oder in überbetrieblichen Bildungsstätten stattfinden. Fremdsprachenkurse werden nur gefördert, wenn sie von anerkannten Sprachschulen oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kammern, berufsbildende Schulen, Volkshochschulen) durchgeführt werden.
- 4.3.4 Die Zusatzqualifikationen sind unter der Voraussetzung förderfähig, dass sie ausbildungsbegleitend durchgeführt werden.
- 4.3.5 Fahrschulausbildungen werden nur gefördert zum Erwerb des Führerscheins Klasse T im ersten Ausbildungsjahr in den Berufen Landwirt / Landwirtin, Tierwirt / Tierwirtin, Forstwirt / Forstwirtin, Gärtner / Gärtnerin, Pferdewirt / Pferdewirtin und Winzer / Winzerin, sofern der Führerscheinwerb nicht verbindlicher Bestandteil der jeweiligen Ausbildungsordnung ist.
- 4.3.6 Es werden nur Lehrgangszeiten gefördert, an denen der Auszubildende tatsächlich teilgenommen hat.
- 4.3.7 Inhalt, Dauer, Teilnahme und Erfolg sind nach Abschluss des Lehrgangs durch ein Trägerzertifikat zu bescheinigen.

#### **4.4 Spezielle Voraussetzungen für die Förderung des externen Ausbildungsmanagements**

- 4.4.1 Gefördert werden die Ausgaben, die den ausbildenden Unternehmen für externes Ausbildungsmanagement, Beratungs- und Coachingleistungen im Zusammenhang mit der beruflichen Erstausbildung entstehen.
- 4.4.2 Inhalte, zeitlicher Umfang sowie die von den ausbildenden Unternehmen dafür zu zahlenden Entgelte sind vertraglich (vorgegebener Mustervertrag) zu regeln.
- 4.4.3 Zuwendungen zu den Ausgaben des externen Ausbildungsmanagements können gewährt werden

- a) für die Vorbereitungsphase der Berufsausbildung (bis zum Abschluss des Berufsausbildungsvertrages – Stichtag ist das Datum des Ausbildungsvertrages ) sowie
- b) für die Ausbildungsphase der Berufsausbildung (nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages).

Die Gewährung des Zuschusses nach Buchstabe b setzt voraus, dass im antragstellenden Unternehmen im Jahr der Antragstellung mindestens ein Ausbildungsverhältnis begründet, tatsächlich begonnen und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen wurde und ist ansonsten unabhängig von der Anzahl der Auszubildenden im Ausbildungsjahrgang.

Die Durchführung der Berufsausbildung in Ausbildungskoperationen oder im Verbund ist für die Inanspruchnahme des externen Ausbildungsmanagements nicht zwingend.

4.4.4 Es werden Beratungs- oder Coachingleistungen gefördert zur:

- a) Unterstützung bei der Erlangung der Ausbildungseignung,
- b) Planung, Einrichtung und Ausstattung der Ausbildungsplätze,
- c) Planung der Ausbildungsabläufe,
- d) Unterstützung bei Planung und Aufbau dauerhafter Ausbildungsstrukturen,
- e) Unterstützung bei der Personalauswahl,
- f) organisatorischen und administrativen Begleitung der Berufsausbildung,
- g) Unterstützung beim Aufbau von Ausbildungsverbänden und Netzwerken, Vermittlung geeigneter Kooperationspartner für die Ausbildung im Verbund.

4.4.5 Das externe Ausbildungsmanagement kann erbracht werden durch Ausbildungsringe, Ausbildungsverbände, Ausbildungsvereine und Bildungsträger.

4.4.6 Die Förderung des externen Ausbildungsmanagements setzt voraus, dass die beauftragten Ausbildungsmanager und –coaches von den zuständigen Kammern empfohlen werden oder vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit bestätigt sind.

4.4.7 Leistungen des externen Ausbildungsmanagements, die im Rahmen geförderter Projekte und Modellmaßnahmen (z.B. im Rahmen des Bundesprogramms JOBSTARTER) erbracht werden, sind nicht förderfähig.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Fremdausbildung in Ausbildungskoperationen und Verbänden sowie Zusatzqualifikationen)**

5.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung.

5.2 **Finanzierungsart:** Anteilfinanzierung.

5.3 **Form der Zuwendung:** nicht rückzahlbarer Zuschuss.

**5.4 Höhe der Zuwendung; Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und Verbänden**

Die Zuwendung beträgt bis zu 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nummer 5.6 , maximal jedoch

- a) in kaufmännischen und Dienstleistungsberufen: 100 Euro je Woche oder 20 Euro je Tag der Fremdausbildung,
- b) in gewerblich-technischen Berufen: 125 Euro je Woche oder 25 Euro je Tag der Fremdausbildung.

**5.5 Höhe der Zuwendung; Zusatzqualifikationen**

Die Zuwendung beträgt

- a) für allgemeine Zusatzqualifikationen bis zu 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben nach Nummer 5.6, maximal jedoch 5 Euro je Teilnehmerstunde,
- b) für die Fahrschulausbildung Klasse T bis zu 50 v. H. der Lehrgangs- und Prüfgebühren, maximal jedoch 500 Euro je Teilnehmer.

**5.6 Förderfähige Ausgaben**

Förderfähig sind die Ausgaben für die Fremdausbildungsabschnitte oder die Zusatzqualifikationen sowie die vom antragstellenden Unternehmen im Zusammenhang mit der geförderten Fremdausbildung oder der Zusatzqualifikation übernommenen angemessenen Reise- und Übernachtungskosten der Auszubildenden. Reise- und Übernachtungskosten sind maximal bis zur Höhe der im Bundesreisekostengesetz vom 26.5.2005 (BGBl. I S. 1418), geändert durch § 62 Abs. 7 des Gesetzes vom 17.6.2008 (BGBl. I S. 1010, 1021), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Erstattungssätze förderfähig.

Die Ausbildungsvergütung für die Zeit der Fremdausbildung sowie Zusatzqualifikation ist nicht Gegenstand der Förderung.

**5.7 Reisekosten und Unterbringung bei Fremdausbildung im Ausland**

Bei Durchführung der Fremdausbildung nach Nummer 2.1 im Ausland sind die damit verbundenen höheren Reise- und Unterbringungskosten auch über die in Nummer 5.4 Buchst. a und b genannten absoluten Maximalbeträge hinaus wie folgt förderfähig:

- a) Ausgaben für die einmalige An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln der günstigsten Preisklasse,
- b) Ausgaben für die Unterbringung und Verpflegung von bis zu 100 Euro je Woche oder 20 Euro je Tag des Auslandsaufenthaltes, maximal jedoch 1 000 Euro je Teilnehmer.

Die Zuwendung beträgt maximal 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

## **5.8 Umfang und Dauer der Fremdausbildung**

Die Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und Verbänden zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Verbesserung der Ausbildungsqualität kann gefördert werden:

- a) bei 2-jähriger Berufsausbildung insgesamt bis zu 22 Wochen (110 Arbeitstage),
- b) bei 3-jähriger Berufsausbildung insgesamt bis zu 33 Wochen (165 Arbeitstage),
- c) bei 3 ½ jähriger Berufsausbildung insgesamt bis zu 36 Wochen (180 Arbeitstage).

Die Fremdausbildungswochen sind auf die einzelnen Ausbildungsjahre nach den betrieblichen Erfordernissen frei aufteilbar.

Verkürzt sich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Ausbildungszeit, so reduziert sich die Förderhöchstdauer (Wochen) entsprechend dem Verhältnis von verkürzter Ausbildungszeit zu voller Ausbildungszeit nach Ausbildungsordnung (100 v. H.). Die sich ergebende Restförderdauer wird auf volle Wochen aufgerundet.

Für Fremdausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge ist bei der Ermittlung der förderfähigen Fremdausbildungszeiten die Regelstudienzeit zugrunde zu legen. In dualen Studiengängen können maximal 36 Fremdausbildungswochen gefördert werden.

Es werden nur Zeiten der Fremdausbildungsabschnitte gefördert, an denen der Auszubildende nachweislich teilgenommen hat.

## **5.9 Umfang und Dauer der Zusatzqualifikationen**

Lehrgänge zur Vermittlung von Zusatzqualifikationen können für jeden Auszubildenden mit einer Dauer von mindestens 40 und höchstens 240 Teilnehmerstunden während der gesamten Ausbildungsdauer gefördert werden.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Externes Ausbildungsmanagement)**

**6.1 Zuwendungsart:** Projektförderung.

- 6.2 Finanzierungsart:** Anteilfinanzierung.
- 6.3 Form der Zuwendung:** nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 6.4 Höhe der Zuwendung** Die Zuwendung beträgt 80 v. H. der dem ausbildenden Unternehmen in der Vorbereitungsphase und der anschließenden Ausbildungsphase (36 Monate ab Ausbildungsbeginn) für Betreuung und Beratung entstandenen angemessenen Ausgaben, jedoch maximal 2 000 Euro.

## **6.5 Bemessungsgrundlage**

Für jede Einsatzstunde des externen Ausbildungsmanagements ist ein maximaler Stundensatz von 30 Euro förderfähig, mit dem alle Ausgaben (Personalkosten, Reisekosten, Telefon und so weiter) abgegolten sind.

In der Vorbereitungsphase auf die Berufsausbildung (Nummer 4.4.3 Buchst. a) können maximal 20 Einsatzstunden gefördert werden.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

### **7.1 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

### **7.2 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt ist das Unternehmen, das den Berufsausbildungsvertrag geschlossen hat.

### **7.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren - Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und Verbänden sowie Zusatzqualifikationen**

7.3.1 Anträge auf Förderung der Fremdausbildung sind vor deren Beginn bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres, in dem das Berufsausbildungsverhältnis beginnt, formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages im Rahmen der Übernahme von Auszubildenden nach Verlust des Ausbildungsplatzes durch Betriebsstilllegungen oder -einschränkung oder bei der Übernahme aus über- oder außerbetrieblicher Ausbildung kann eine Antragstellung

unabhängig von dem in Satz 1 genannten Termin innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Ausbildungsvertrages erfolgen.

7.3.2 Anträge auf Förderung von Zusatzqualifikationen sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3.3 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Antragsfrist eingegangen ist.

7.3.4 Der Förderantrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Die Genehmigung gilt als erteilt.  
Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf spätere Förderung. Die Antragsteller tragen das volle Finanzierungsrisiko.

7.3.5 Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

- a) eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages (gemäß Nummer 4.1.1),
- b) b) der Kooperationsvertrag über die Fremdausbildung zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem beauftragten Kooperations- oder Verbundpartner oder
- c) der Vertrag über die Zusatzqualifikation zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbildungsbetrieb und der durchführenden Bildungseinrichtung,
- d) bei dualen Studiengängen zusätzlich eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und des Studien- und Ausbildungsplanes der Studieneinrichtung.

7.3.6 Die Bewilligungsbehörde holt die erforderlichen Stellungnahmen der zuständigen Stellen ein.

7.3.7 Die Zuwendung wird für die gesamte Ausbildungsdauer bewilligt. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf der Probezeit und Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

## **7.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren – Externes Ausbildungsmanagement**

7.4.1 Anträge auf Förderung für externes Ausbildungsmanagement sind bis zum 30. 6. des Kalenderjahres, in dem die Berufsausbildung beginnen soll, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Betreuung durch das externe Ausbildungsmanagement unter Beifügung des vorgegebenen Mustervertrages formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.  
Die Antragstellung erfolgt jeweils für den beginnenden Ausbildungsjahrgang für einen Zeitraum von drei Ausbildungsjahren.

Eine erneute Beantragung ist frühestens nach drei Ausbildungsjahren möglich.

Kommt kein Ausbildungsverhältnis zu Stande, so kann zum folgenden Ausbildungsjahr einmalig ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

7.4.2 Der Förderantrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Zur Sicherstellung der notwendigen Vorbereitungen für die Berufsausbildung gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages dem vorzeitigen Maßnahmebeginn widerspricht.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf spätere Förderung. Die Antragstellenden tragen das volle Finanzierungsrisiko.

7.4.3 Nach Abschluss der Berufsausbildungsverträge sind diese bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Nach Vorliegen der Ausbildungsverträge entscheidet die Bewilligungsbehörde abschließend über den Antrag.

7.5 Alle Zuwendungsbescheide müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen, des Titels dieser Verordnung sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union enthalten.

#### 7.6 **Mitteilungspflichten**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sofort anzuzeigen, wenn das Ausbildungsverhältnis gekündigt oder aufgelöst oder die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gelöscht wird.

Darüber hinaus ist unverzüglich anzuzeigen, wenn der geförderte Vertrag über das externe Ausbildungsmanagement vorzeitig beendet wird.

Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, das Vorliegen von Tatbeständen nach Nummer 7.5 Abs. 1 der bewilligenden Behörde anzuzeigen. Sie sind bei der Antragstellung und der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen hinzuweisen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149) (VV Nr. 3.5.1. zu § 44 LHO). Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) hinzuweisen.

## 7.7 **Zu beachtende Vorschriften**

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen und deren Verzinsung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7.8 **Verwendungsnachweis (Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und Verbänden sowie Zusatzqualifikationen)**

Der Verwendungsnachweis ist wie folgt zu erbringen:

- a) Vom beauftragten Verbundausbildungspartner ist für jeden Fremdausbildungsabschnitt ein Nachweis über die Teilnahme des Auszubildenden, die Dauer und die Inhalte der Ausbildung zu erstellen.
- b) Für Lehrgänge zur Erlangung von Zusatzqualifikationen erteilt die durchführende Bildungseinrichtung für jeden Teilnehmer ein Teilnahmezertifikat mit Angaben zu Inhalt, Dauer, Teilnahme und Erfolg der Maßnahme. Bei Fremdsprachenkursen soll das Teilnahmezertifikat ausweisen, auf welcher der sechs Niveaustufen (A1 bis C2) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen der Sprachkurs durchgeführt wurde.
- c) Für die zurückliegenden Fremdausbildungsabschnitte oder Zusatzqualifikationen sind Kopien dieser Teilnahmenachweise oder Zertifikate zusammen mit den Rechnungsbelegen und Zahlungsnachweisen vom Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde einzureichen:
  - aa) als Zwischennachweis einmal jährlich zu dem von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin,
  - bb) als Schlussnachweis bis zwei Monate nach Ende des letzten Fremdausbildungsabschnittes oder des letzten Zusatzlehrgangs.

## 7.9 **Verwendungsnachweis (Externes Ausbildungsmanagement)**

Als Verwendungsnachweis sind vorzulegen:

- a) eine Kopie des Vertrages (Mustervertrag) zwischen dem ausbildenden Unternehmen und dem externen Ausbildungsmanagement,
- b) eine Übersicht der betreuten Ausbildungsverhältnisse (Vordruck),
- c) Kopien der Rechnungen für die erbrachten Einsatzzeiten,
- d) die Zahlungsnachweise (Kontoauszüge).

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Nachweise auch im Original anzufordern.

7.10 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P bestimmen, dass die Auszahlung der Zuwendung im Erstattungsprinzip auf Antrag nach Vorlage der Teilnahmenachweise, Rechnungen und Zahlungsnachweise erfolgt.

7.11 Für Änderungs- und Zusatzanträge gilt das gleiche Verfahren.

## **8. Publizitätsvorschriften**

Durch die Bewilligungsbehörde sind die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auszuhändigen.

Der Zuwendungsempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und die Auszubildenden über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

## **9. Aufbewahrungsfristen**

Die Bewilligungsbehörde regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungsfristen für die Original - Förderunterlagen beim Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger ist im Falle der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht verpflichtet, die Original - Förderunterlagen vollständig der Bewilligungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben.

## **10. Prüfrechte der Rechnungshöfe und der Europäischen Union**

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt 2007 – 2013 (Ministerium der Finanzen), die für die fondsspezifische unabhängige Finanzkontrolle des Operationellen Programms 2007 – 2013 im Land zuständige Prüfgruppe ESF im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, sowie die unabhängige Stelle und die vom Land beauftragten Träger der Technischen Hilfe sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe bleiben davon unberührt.

## **11. Sprachliche Gleichstellung**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten in weiblicher und männlicher Form.

## **12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.